

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6698729e-d111-3f9e-bb94-3d1f020d96fd>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Bedarfsgegenständeverordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	BGV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2125-40-46

## Bedarfsgegenständeverordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
--------------------------------	----

Gleichstellung	<a href="#">1</a>
Begriffsbestimmungen	<a href="#">2</a>
Verbotene Stoffe	<a href="#">3</a>
Zugelassene Stoffe	<a href="#">4</a>
Verbotene Verfahren	<a href="#">5</a>
Höchstmengen	<a href="#">6</a>
Verwendungsverbote	<a href="#">7</a>
Übergang von Stoffen auf Lebensmittel	<a href="#">8</a>
Warnhinweise	<a href="#">9</a>
Kennzeichnung, Nachweispflichten	<a href="#">10</a>
Kennzeichnung von Schuherzeugnissen	<a href="#">10a</a>
Untersuchungsverfahren	<a href="#">11</a>
Ausnahmen für die Einfuhr	<a href="#">11a</a>
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	<a href="#">12</a>

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
Unberührtheitsklausel	<a href="#">13</a>
(Aufhebung von Vorschriften)	<a href="#">14</a>
(weggefallen)	<a href="#">15</a>
Übergangsvorschriften	<a href="#">16</a>
(In-Kraft-Treten)	<a href="#">17</a>
Stoffe, die bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen nicht verwendet werden dürfen	<a href="#">Anlage 1</a>
Stoffe, die für die Herstellung von Zellglasfolien zugelassen sind	<a href="#">Anlage 2</a>
Monomere und sonstige Ausgangsstoffe, die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind	<a href="#">Anlage 3</a>
Verfahren, die beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände nicht angewendet werden dürfen	<a href="#">Anlage 4</a>
Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge enthalten dürfen	<a href="#">Anlage 5</a>
Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge freisetzen dürfen	<a href="#">Anlage 5a</a>
Bedarfsgegenstände, von denen bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen dürfen	<a href="#">Anlage 6</a>
Bedarfsgegenstände, die mit einem Warnhinweis versehen sein müssen	<a href="#">Anlage 7</a>
(weggefallen)	<a href="#">Anlage 8</a>
Bedarfsgegenstände, bei denen bestimmte Inhaltsstoffe anzugeben sind	<a href="#">Anlage 9</a>
Verfahren zur Untersuchung bestimmter Bedarfsgegenstände	<a href="#">Anlage 10</a>
	<a href="#">Anlage 11</a>
Angaben in der schriftlichen Erklärung nach § 10 Abs. 1	<a href="#">Anlage 12</a>
Vorläufiges Verzeichnis der Additive	<a href="#">Anlage 13</a>
	<a href="#">Anlage 14</a>